

Schaffung einer Lebensgrundlage

solange die Tätigkeit objektiv und wesensmäßig geeignet und ihre Ausübung darauf gerichtet ist, eine Lebensgrundlage zu schaffen oder zu erhalten, wird sie auch dann von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) geschützt, wenn sie "brotlos" ist.

So zählen jede selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten darunter, wie auch Nebentätigkeiten, da sie zumindest einen Beitrag zur Schaffung oder Erhaltung der Lebensgrundlage leisten. (BVerwGE 84, 194, 197)